

99110023000000, 99110023000000

Tierseuche Anzeige

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8665681/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110023000000, 99110023000000
Leistungsbezeichnung I	Tierseuche Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierseuche Anzeige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/ http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/ http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/ http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/
Teaser	
Volltext	<p>Als privater oder gewerblicher Tierhalter sind Sie verpflichtet, bestimmte Tierseuchen bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist jedoch nicht nur der Ausbruch (also die Feststellung der Seuche durch einen Tierarzt), sondern bereits der bloße Verdacht auf einen Ausbruch.</p> <p>http://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/tierseuchen_node.html https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/ http://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/tierseuchen_node.html https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Folgende Angaben sind bei einer Anzeige hilfreich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Seuche wird vermutet oder welche Symptome treten auf? • Art, Anzahl und Standort der Tiere • Besitzer der Tiere • Wurden bereits Maßnahmen getroffen? Wenn ja, welche? • Wurden Tiere gekauft oder verkauft? <p>Außerdem müssen Sie sofort alle möglichen Maßnahmen treffen, um das Ausbreiten der Seuche zu verhindern, z. B. Tiere aufstallen, "verdächtige" Tiere von den anderen absondern, darauf achten, dass keine Tiere den Standort verlassen.</p> <p>Nach der Anzeige wird der Verdacht von der zuständigen Stelle untersucht. Handelt es sich</p>

Modul	Sachverhalt
	tatsächlich um eine Tierseuche, werden die im Einzelfall notwendigen Gegenmaßnahmen (z. B. Quarantäne) getroffen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss unverzüglich erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) können für Verluste bei Vieh, die durch Tierseuchen entstanden sind, Entschädigungen von der Tierseuchenkasse gewährt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Seuchenmeldung unverzüglich erstattet wurde und der Tierseuchenkasse mindestens jährlich die Anzahl der gehaltenen Nutztiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel) gemeldet wird und der jährliche Beitrag bezahlt wurde. http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/ http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/
Rechtsbehelf	
Kurztext	Als privater oder gewerblicher Tierhalter sind Sie verpflichtet, bestimmte Tierseuchen anzuzeigen, auch wenn nur der bloße Verdacht auf Ausbruch einer Seuche besteht.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis und der kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Animal disease display, Tierseuche Anzeige